

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kersten Naumann
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/1790 –**

Privatisierung der Bodenreformflächen in Ostdeutschland

Zehn Jahre nach der Deutschen Einheit ist der Umgang mit den Bodenreformflächen, die durch die Treuhand/BvS (Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben) verwaltet werden, weiterhin ungeklärt. Im Einigungsvertrag wurden die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bodenreform in Ostdeutschland zwar als weiter geltendes Recht anerkannt, durch Beschlüsse des Deutschen Bundestages wurde allerdings der Versuch unternommen, die mit der Bodenreform geschaffenen Tatsachen zu beseitigen. Durch die Verknüpfung der Bodenprivatisierung mit der Entschädigung der Alteigentümer wurde für sie ein Weg eröffnet, ihre Forderung nach Liquidation der Bodenreform und Wiederherstellung der alten Besitzverhältnisse mit Nachdruck zu betreiben. Sie haben dazu alle rechtlichen, politischen, ökonomischen und propagandistischen Möglichkeiten mit hohem finanziellen Einsatz genutzt.

Die Entscheidungen des Deutschen Bundestages wurden inzwischen durch EU-Recht außer Kraft gesetzt, da die Bundesregierung nicht bereit war, die Privatisierung des Bodenreformlandes als einen mit der Deutschen Einheit gerechtfertigten besonderen Rechtsakt durch die EU-Kommission bestätigen zu lassen. Damit wurde ein Vorgang von historischer Tragweite zu einer Angelegenheit des EU-Wettbewerbsrechts. Das Ziel des Transformationsprozesses in Ostdeutschland, eine zukunftsfähige Agrarstruktur aufzubauen, droht am Streit über das Bodeneigentum zu scheitern. Es besteht die Gefahr, dass der Prozess der Entstehung leistungsfähiger Agrarbetriebe in Ostdeutschland nachhaltig gefährdet wird.

Vorbemerkungen

Dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) liegt ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den verschiedenen berechtigten Erwerbergruppen zugrunde. Das Gesetz ist nach langwierigen Beratungen und intensiver Abstimmung mit den neuen Ländern mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet worden. Die Europäische Kommission war nicht bereit, die darin

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. November 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

enthaltenen Vergünstigungen generell als für den Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich und daher mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzuerkennen. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind deshalb auch unter EU-rechtlichen Bedingungen zu beurteilen.

Die Beurteilung der Fragesteller hinsichtlich der Auswirkungen der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Januar 1999 auf die ostdeutsche Agrarstruktur teilt die Bundesregierung nicht. Das Grundprinzip der Privatisierung der ehemals volkseigenen Flächen und die damit verbundene weitere Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Ländern wird durch die Kommissionsentscheidung nicht in Frage gestellt.

1. Wie viel Hektar umfasst die land- und forstwirtschaftliche Fläche, die nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz privatisiert werden soll?

Von rd. 1 Mio. ha überwiegend langfristig verpachteten landwirtschaftlichen Flächen und noch rd. 490 000 ha Waldflächen soll die im Auftrag der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben handelnde Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) den größten Teil nach dem EALG privatisieren.

Eine nähere Aussage zu dem Volumen der nach diesem Gesetz zu privatisierenden Flächen ist nicht möglich, da dieses unter anderem von dem Kaufinteresse der Erwerbsberechtigten und dem Umfang der noch an Enteignete zu restituierenden bzw. nicht für land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Flächen bestimmt wird.

2. Wie viel Hektar wurden bereits privatisiert?

Es wurden rd. 228 000 ha Waldflächen und rd. 94 000 ha landwirtschaftliche Flächen privatisiert, davon nach dem EALG rd. 184 000 ha Waldflächen und rd. 42 000 ha landwirtschaftliche Flächen.

3. Welche Punkte der Flächenerwerbsverordnung widersprechen nach Auffassung der EU-Kommission dem EU-Wettbewerbsrecht und anderen EU-Bestimmungen und durch welche Regelungen hofft die Bundesregierung, eine EU-konforme Lösung zu erreichen?

Die Europäische Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 20. Januar 1999 die Privatisierung ehemals volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen insoweit beanstandet, als

- die Berechtigung zur Teilnahme am Flächenerwerb von der Ortsansässigkeit am 3. Oktober 1990 abhängt und
- die Beihilfeintensität für landwirtschaftliche Flächen in den nicht benachteiligten Gebieten 35 % übersteigt.

Zu den dadurch notwendig gewordenen Änderungen des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung wird auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften – Vermögensrechtsergänzungsgesetz, VermRErgG –), Drucksache 14/1932, verwiesen.

4. In welchem Maße sind die ursprünglichen Ziele, die mit der Flächenerwerbsverordnung verfolgt wurden, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung leistungsstarker Agrarunternehmen und die Erfüllung der Ansprüche der ehemaligen LPG-Mitglieder noch gesichert?

Die beabsichtigten Änderungen beeinträchtigen nach Ansicht der Bundesregierung nicht die Ziele des EALG. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ansprüche der ehemaligen LPG-Angehörigen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz richten.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung die Verknüpfung der Bodenprivatisierung mit der Entschädigung der Alteigentümer weiter aufrecht zu erhalten?

Die Grundüberlegungen des EALG hinsichtlich der Privatisierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen in den neuen Ländern bleiben auch nach den Änderungen des Ausgleichsleistungsgesetzes bestehen. Die Alteigentümer bilden lediglich eine von mehreren begünstigten Erwerbergruppen.

6. Ist beabsichtigt, am bisherigen Kreis der Begünstigten und an den für sie geltenden Bedingungen für den Bodenkauf Änderungen vorzunehmen?

Wenn ja, welche?

Durch die Streichung des Ortsansässigkeitserfordernisses zum 3. Oktober 1990 können auch nach diesem Stichtag ortsansässig gewordene Neueinrichter zum vergünstigten Kauf berechtigt sein; das Entsprechende gilt infolge der Streichung des Stichtags 1. Oktober 1996 für den Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages. Aufgrund der Beanstandung der EU-Kommission war auch die Kaufpreisregelung für landwirtschaftliche Flächen anzupassen. Der neue und wie bisher für alle Erwerbergruppen einheitliche Kaufpreis gewährleistet, dass beim Verkauf landwirtschaftlicher Flächen die Grenzen zulässiger Beihilfeintensität in allen Flächen eingehalten werden.

7. Ist vorgesehen, den Bodenkauf an die Vorlage eines Betriebskonzeptes zu binden?

Wenn ja, nach welchen Gesichtspunkten wird dem Kaufgesuch Vorrang eingeräumt?

Mit Ausnahme des Erwerbs nach § 3 Absatz 5 Ausgleichsleistungsgesetz setzt der Bodenkauf nach diesem Gesetz schon bisher ein Betriebskonzept voraus.

Die erwerbsberechtigten Pächter landwirtschaftlicher Flächen hatten dieses bereits bei der Anpachtung der Flächen vorzulegen.

Neu- und Wiedereinrichter von Forstbetrieben müssen nach § 3 Absatz 8 Satz 4 Ausgleichsleistungsgesetz auch künftig ein forstwirtschaftliches Betriebskonzept vorlegen.

Bei mehreren Bewerbern sind insbesondere die nach den Betriebskonzepten vorgesehenen Wirtschaftsziele und beabsichtigten Wirtschaftsmaßnahmen entscheidend. Bei im Wesentlichen gleichwertigen Betriebskonzepten entscheidet

die Privatisierungsstelle nach billigem Ermessen (§ 3 Absatz 5 Satz 4 Flächenerwerbsverordnung).

8. In welchem Maße sind die Regierungen der neuen Bundesländer in die Entscheidungen über den Verkauf von Bodenreformflächen einbezogen worden und ist beabsichtigt, deren Einflussmöglichkeiten auf die mit dem Bodenverkauf verbundene Agrarstrukturentwicklung zu erhöhen?

Das EALG und die zugehörige Flächenerwerbsverordnung sind mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet worden. Die vorgesehenen Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates. Die Beteiligung der Länder bei den Verkaufsentscheidungen richtet sich nach Abschnitt 2 der Flächenerwerbsverordnung.

Auch bei den dem Verkauf vorausgehenden Entscheidungen über die langfristige Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen wurden die zuständigen Behörden der neuen Bundesländer beteiligt.

Die neuen Bundesländer haben im Übrigen ausreichende Möglichkeiten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Entwicklung der Agrarstruktur Einfluss zu nehmen.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, beim Bodenverkauf Finanzierungsregelungen zu schaffen, durch die es finanzschwachen Unternehmen möglich wird, ihre Kaufoption tatsächlich wahrzunehmen?

Ist vorgesehen, den Termin für die Entscheidung zum Bodenkauf für die Kaufberechtigten zu verlängern?

Finanzierungsregelungen sind im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens nicht geplant. Sie würden im Übrigen auch ihrerseits den EU-Beihilfevorschriften unterliegen.

Der Termin für die Einreichung von Kaufanträgen (§ 8 Flächenerwerbsverordnung) wird durch den Entwurf des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) um ein Jahr auf den 31. März 2001 verlängert.

10. Hat die Bundesregierung vor, einen Teil der Bodenreformflächen von der Privatisierung auszuschließen, um Flächen für den Naturschutz, für die Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen oder für die Förderung von speziellen agrarpolitischen Vorhaben zur Verfügung zu haben?

Erwägt sie die Möglichkeit, Bodenreformflächen für ähnliche Vorhaben den Landesregierungen zur Verfügung zu stellen?

Bereits nach geltendem Recht stehen Flächen, die für andere als land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden oder die für eine andere Nutzung vorgesehen sind, für den Erwerb nach § 3 Ausgleichleistungsgesetz nicht zur Verfügung (§ 1 Absatz 2 Flächenerwerbsverordnung). Darunter befinden sich unter anderem bestimmte Naturschutzflächen.

Derzeit werden lediglich weitere Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes geprüft.

11. Welche Preise wurden beim bisherigen Verkauf von Bodenreformflächen in den einzelnen Bundesländern und besonders in benachteiligten Gebieten realisiert?

Die BVVG hat beim Verkauf nach dem EALG bisher 42 314 ha landwirtschaftliche Nutzflächen zu einer Kaufpreissumme in Höhe von 146 361 000 DM verkauft. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Preis von 3 459 DM/ha. In den einzelnen Bundesländern belief sich der Durchschnittspreis auf folgende Beträge:

| | |
|------------------------|-------------|
| Mecklenburg-Vorpommern | 3 012 DM/ha |
| Brandenburg | 2 538 DM/ha |
| Sachsen-Anhalt | 5 283 DM/ha |
| Thüringen | 3 852 DM/ha |
| Sachsen | 3 806 DM/ha |

Bezogen auf die benachteiligten Gebiete in den einzelnen Bundesländern stellen sich die Durchschnittspreise wie folgt dar:

| | |
|------------------------|-------------|
| Mecklenburg-Vorpommern | 2 496 DM/ha |
| Brandenburg | 2 193 DM/ha |
| Sachsen-Anhalt | 2 232 DM/ha |
| Thüringen | 2 583 DM/ha |
| Sachsen | 2 500 DM/ha |

Im gleichen Zeitraum wurden nach dem EALG 184 567 ha Forstflächen zu einer Kaufpreissumme in Höhe von 323 900 000 DM veräußert. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Preis von 1 755 DM/ha. In den einzelnen Bundesländern belief sich der Durchschnittspreis auf folgende Beträge:

| | |
|------------------------|-------------|
| Mecklenburg-Vorpommern | 1 824 DM/ha |
| Brandenburg | 1 458 DM/ha |
| Sachsen-Anhalt | 1 966 DM/ha |
| Thüringen | 2 523 DM/ha |
| Sachsen | 1 593 DM/ha |

12. Welcher Anteil an den Gesamterlösen aus dem Bodenverkauf konnten dem Bundeshaushalt zugeführt werden?

Dem Bundeshaushalt werden keine Erlöse der BVVG aus Bodenverkäufen zugeführt. Die von der BVVG erwirtschafteten Einnahmeüberschüsse werden laufend an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben abgeführt.

Diese verwendet sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere auch zu Gunsten des Entschädigungsfonds (§ 10 Absatz 1 Ziff. 1 Entschädigungsgesetz).

13. Welchen Betrag hofft die Bundesregierung aus den noch zu verkaufenden Flächen zu Erlösen und welcher Anteil davon wird in den Bundeshaushalt fließen?

Siehe auch Antwort auf Frage 12.

Da die erzielbaren Erlöse wesentlich vom Kaufverhalten künftiger Interessenten und der Preisentwicklung abhängen, können diese nur grob geschätzt werden.

Der langjährige Einnahmeüberschuss der BVVG aus den noch anstehenden Flächenverkäufen wird einschließlich der Pachteinahmen auf rd. 3 Mrd. DM geschätzt.

14. Sieht die Bundesregierung noch die Möglichkeit, in der EU-Kommission die Zustimmung einzuholen, dass die Bodenprivatisierung als ein spezifisches Problem der Deutschen Einheit von den EU-Regelungen freigestellt wird?

Nein.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen einer Neuregelung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes sowie der Flächenerwerbsverordnung, den weiteren rechtlichen, politischen und ökonomischen Schritten der Alteigentümer standzuhalten?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die vorgesehene Neuregelung rechtlich nicht zu beanstanden ist.

16. Ist die Bundesregierung bereit, das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz als Ganzes aufzuheben, wenn sich seine Ziele nicht ohne ständige Verschärfung der gesellschaftlichen Konflikte realisieren lassen?

Die vorgesehene Neuregelung stellt nach Ansicht der Bundesregierung einen ausgewogenen Interessenausgleich dar. Für eine Aufhebung des EALG als Ganzes besteht daher für die Bundesregierung kein Anlass.

17. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen dem Kampf der Alteigentümer um die Korrektur der Ergebnisse der Bodenreform und den Forderungen, bei der Osterweiterung der EU die Eigentumsfragen in den Beitrittsländern analog den Regelungen in Ostdeutschland zu lösen?

Die Bundesregierung stellt die hier angesprochenen Fragen nicht in einen Zusammenhang.

